

ADDENDUM:
**40 JAHRE ENZYKLIKA „HUMANAE VITAE“
im Dienste der verantwortlichen Weitergabe menschlichen
Lebens.**

Notwendigkeit und Bedeutung von „HUMANAE VITAE“ heute:

Für den gläubigen Arzt ist es offensichtlich, dass in einer Zeit, wo so viele Vertreter der Wissenschaft, der Politik und Medien sich in geradezu fundamentalistischer Weise gegen jegliche absolute Wahrheit und damit gegen den Glauben stark machen, die gedeihliche Entwicklung einer ärztlichen Tugendethik sicherer und klarer Wegweisungen seitens des Lehramtes bedarf, auf die der in all diesen Anfeindungen oft ganz allein gelassene Arzt im Dienst am Hilfe suchenden Menschen bei Bedarf zurückgreifen kann.

Der Enzyklika „*HUMANAE VITAE*“ (25.07.1968) wird heute nicht zu Unrecht prophetischer Charakter nachgesagt. Immerhin hat Papst Paul VI vor 40 Jahren nicht nur gegen das Drängen eines Großteils der restlichen Welt ein klares Nein zur künstlichen Befruchtung ausgesprochen, sondern in vielen seiner damaligen Befürchtungen wie wir heute sehen Recht behalten.

HV gehört gemeinsam mit den Enzykliken „*CASTI CONNUBII*“ (31.12.1930), auf die Papst Paul VI ausdrücklich insbesondere mit Hinweis auf die Schwere der Sünde in Bezug auf die Künstliche Empfängnisregelung anknüpfte und den weiteren nachfolgenden Enzykliken wie „*VERITATIS SPLENDOR*“ (06.08.1993), „*EVANGELIUM VITAE*“ (25.03.1995), „*FIDES ET RATIO*“ (14.09.1998), „*DEUS CARITAS EST*“ (25.12.2005) „*SPE SALVI*“ (30.11.2007) sowie des Apostolischen Schreibens: „*Familiaris consortio*“ (22.11.1981), der Verlautbarung der Kongregation für die Glaubenslehre: „*Donum Vitae*“ (22.02.1987) „der »*Charta der im Gesundheitsdienst tätigen Personen*« und dem „*KATECHISMUS DER KATHOLISCHEN KIRCHE*“ (11.10.1992) zur Pflichtlektüre, ja zum Vademekum eines jeden katholischen Arztes.

Im Widerstand gegen die Lehre von HV ist die Familie, die Zukunft der Menschheit, ja die Schöpfertätigkeit Gottes, seine Liebe und seine ganze Wahrheit selbst das Ziel von zahlreichen Kräften, die diese zu zerstören oder jedenfalls zu entstellen und zu relativieren trachten. Dabei ist es ihnen bereits gelungen in fast allen medizinischen Einrichtungen die Fülle des katholischen Glaubens soweit zu verdunkeln, dass damit sogar das unschuldigste vorgeburtliche menschliche Leben selbst systematisch in Todesgefahr gebracht, ja vernichtet wird. In der Folge hat sich bei der Umsetzung dieser Lehre in der pastoralen und damit auch der ärztlichen Praxis ein verheerendes Vakuum an authentischem Wissen bezüglich der Problematik der Empfängnisregelung, der Bedeutung der Elternschaft, den Wert menschlichen Lebens, der Wahrheit, der Liebe ja des Glaubens schlechthin ausgebreitet.

Über den fortdauernden missionarischen Auftrag der Ärzte:

Um die kirchliche Ehelehre von HV unverfälscht weitergeben zu können, müssen wir zunächst das Licht des Heiligen Geistes beständig anrufen und unser Gewissen vollständig für die Stimme der Wahrheit frei machen, damit wir die göttlichen Normen tiefer erfassen und so auch besser deuten, vorleben und weitergeben können. Je tiefer der Glaube, desto drängender und stärker wird auch der katholische Arzt in seinem Herzen die Berufung und den Sendungsauftrag wahrnehmen, durch persönliches Zeugnis seines ärztlichen Wirkens den Plan Gottes für Ehe und Familie und für das Leben in der Praxis stärker sichtbar werden zu lassen und unverkürzt zu verkünden. In unserer missionarischen Sendung, zu der wir Ärzte alle in verstärktem Maße aufgerufen sind, dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass unser Auftrag einerseits der Re-Evangelisierung der Mitglieder eigener katholischer insbesondere medizinischer Einrichtungen nach innen hin und andererseits der Neuevangelisierung nach außen hin, quer durch alle Institutionen und Lebensbereiche gilt und dies auch großes persönliches Leid, Zivilcourage und Opfer abverlangen kann. Katholiken unter den Ärzten sind eingeladen sich vermehrt zu katholischen Ärzteverbänden zusammenschließen, um ihrer Mission durch Gemeinschaft und Gebet in gestärkter Weise nachgehen zu können. (siehe WWW.FIAMC.ORG); Empfohlene Lektüre: Enzyklika „REDEMPTORIS MISSIO“ (7.12.1990).

Der fundamentale sittliche Unterschied zwischen einer dem Leben und dem Schöpfer offen stehenden natürlichen Empfängnisregelung und der sich Gott verschließenden Kontrazeption.

Die Möglichkeit der Weitergabe menschlichen Lebens ist ein Talent, ja ein Schatz, den der Mensch nicht zerstreuen darf, sondern es gleichsam wirtschaftlich verwalten soll. Dies ist Grundlage für eine legitime verantwortbare Empfängnisregelung. „Im Hinblick auf die gesundheitliche, wirtschaftliche, seelische und soziale Situation bedeutet verantwortungsbewusste Elternschaft, dass man entweder, nach klug abwägender Überlegung, sich hochherzig zu einem größerem Kinderreichtum entschließt, oder bei ernstesten Gründen und unter Beobachtung des Sittengesetzes zur Entscheidung kommt, zeitweise oder dauernd auf weitere Kinder zu verzichten (HV 10)“ Dabei empfiehlt die Kirche die Inanspruchnahme der unfruchtbaren Tage wegen der Untrennbarkeit von Liebe und Fortpflanzung (siehe auch EV 97). Ein dauernder Verzicht auf weitere Kinder kann bei schweren Erkrankungen etc. auch eine länger andauernde Enthaltensamkeit zur sittlichen Pflicht werden lassen. Dabei ist der Mensch jedoch nicht absoluter Herr über das Leben sondern – und darauf beruht seine unvergleichliche Größe – „Vollstrecker des Planes Gottes“ (HV, Nr. 13). „Für das Leben des Menschen fordere ich Rechenschaft vom Menschen“ (Gen 9, 5); das menschliche Leben ist heilig und unantastbar.

Empfängnis, Schwangerschaft und Geburt werden aber vielfach nicht mehr als ein Mitwirken des Menschen mit dem Schöpfer verstanden und damit als Teilhabe an der wunderbaren Aufgabe, einem neuen menschlichen Wesen das Leben zu schenken. So fällt auch vielen die Unterscheidung natürlicher Empfängnisregelung und Kontrazeption schwer.

Wenn die Eheleute durch Anwendung von Kontrazeptiva ihrem ehelichen Geschlechtsleben die Möglichkeit neues Leben zu zeugen nehmen, maßen sie sich eine Macht an, die allein nur Gott zusteht: die Macht, in letzter Instanz über das Zur-Existenz - Kommen einer menschlichen Person zu entscheiden. Sie maßen sich an, nicht mehr Mitwirkende beim Schöpfungsakt Gottes, sondern selbst die eigentlichen Herrn über den Ursprung menschlichen Lebens zu sein. So gesehen muss die Kontrazeption objektiv als zutiefst sündhaft, ja als Auflehnung gegen Gott beurteilt werden, so dass sie niemals und mit keiner Begründung gerechtfertigt werden kann: *„Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur; und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld“* Pius XI., Enzyklika *„Casti connubii“* (AAS 22, 1930). Jegliche Form der künstlichen Geburtenregelung ist damit unter schwerer Sünde strikt verboten. Die in *„HUMANAE VITAE“* vorgetragene kirchliche Lehre ist eine prinzipiell der Vernunft des Menschen zugängliche Erklärung des natürlichen Sittengesetzes und liegt gerade auch deshalb nicht als Dogma vor. Bei einem Mangel an Einsicht muss es demütig einfachen Herzens im praktischen Gehorsam angenommen werden aus dem Vertrauen heraus, dass das Lehramt der Kirche über eine tiefere Erkenntnis dieser natürlichen moralischen Verpflichtung verfügt. In zahlreichen Erklärungen zu HV (zB. „Königsteiner Erklärung“ in Deutschland, „Maria-Troster Erklärung in Österreich“) wurde dem Ungehorsam gegenüber dieser Lehre des Lehramtes mit der Betonung der grundsätzlichen Erlaubtheit auf Rückgriff auf das eigene Gewissen de facto Vorschub geleistet, ohne zunächst die Formung und Bildung des suchenden Gewissens entsprechend zu fördern mit verheerenden Folgen für die Ehemoral und die Zukunft der Menschheitsfamilie. Den viele verbanden mit diesen Erklärungen einfach: „Man darf verhüten, ohne dadurch unbedingt mit dem Gebot Gottes in Konflikt zu geraten“. Auf den Protest gegen HV folgten ähnliche Rückgriffe in Bezug auf fast aller anderen Lehren der Kirche. Dabei schreckte man nicht davor zurück mit Appell auf das mündige Gewissen des Einzelnen das demokratische Selbstbestimmungsrecht des Gottesvolkes in Bezug auf die Struktur der Kirche und unverrückbaren Lehraussagen in selbstherrlicher Weise mit ständig neuen Erklärungen und Kirchenvolksbegehren einzufordern. Hier wird heute von vielen ein klares Schuldbekenntnis und Umkehr von den Verantwortlichen gefordert.

Gleichzeitig ist die Theologie herausgefordert hier den anthropologischen und moralischen Unterschied noch tiefer und für jedermann verständlich herauszuarbeiten, der zwischen der Empfängnisverhütung und dem legitimen Rückgriff auf die Zeitwahl besteht. Gott der Schöpfer selbst hat den Akt der ehelichen Vereinigung in besonderer Weise als bevorzugten und würdigen Ort seines schöpferischen Wirkens auserkoren als Ursprung der Zeugung neuen menschlichen Lebens. Für dieses durch die gegenseitige Spendung des Sakramentes im Konsens der Ehe gestiftete unlösbare Band und ebenso auch für die Verbindung dieses Liebesaktes mit der Zeugung gilt: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“. Jeder aktive geplante Eingriff, mit dem Ziel dieses heilige Band zu zerreißen oder zu manipulieren, widerspricht hier der Berufung des Menschen, hinsichtlich des Ursprungs neuen Lebens allein Diener Gottes zu sein. Denn Gott allein hat die Macht, eine individuelle Seele ins Leben zu rufen, ja sie „aus dem Nichts“ zu erschaffen und sie so einem Körper als unsterbliche Seele einzuhauchen. Im Akt der Zeugung ist der Mensch eingeladen mit der Schöpferkraft Gottes in innigster Weise zusammenzuwirken. Der Mensch hat jedoch kein Recht darüber zu

entscheiden, ob ein Akt, den unser Schöpfer und Vater im Himmel durch seinen unergründlichen Ratschluss mit der Zeugung neuen Lebens verknüpft hat, eben mit dieser Zeugung tatsächlich auch verbunden bleiben soll oder nicht. Gerade nur gegen jene Akte, für die Gott die Schaffung eines neuen menschlichen Lebens vorsieht, ist ja jegliche Kontrazeption gerichtet. Mittels Kontrazeption soll ein zunächst zeugungsfähiger gesunder Körper und Geist reversibel oder irreversibel unfruchtbar gemacht werden, was natürlich einer schweren, wenn auch gewollten Körperverschädigung gleichkommt und falls das nicht gelingen sollte, wird auf die abortive Sekundärwirkung verwiesen, die die sogenannte kontrazeptive Sicherheit erhöht, indem sie die Leibesfrucht noch vor der Einnistung, obzwar schon geschaffen und vom Schöpfer der Welt beseelt, noch ungetauft und ungeboren am Beginn seines irdischen Lebensweges spurlos verhungern lässt, indem sie die Kontaktaufnahme mit dem Schoß der Mutter vereitelt. Damit richtet sich jegliche geplante Kontrazeption unmittelbar und direkt ohne Umwege gegen Gott, gegen seinen Schöpfungsplan, gegen seine Gesetze, ja gegen seine unendliche Liebe und das Leben schlechthin. Hier handelt es sich also um einen Akt gegen die Schöpfungsordnung, gegen den Akt der Menschwerdung. Darüber hinaus fehlt bei jeder kontrazeptiven Maßnahme immer die vorbehaltlose Gott geschuldete Ganzhingabe, deren Wesensbestandteil die Offenheit für eine natürliche unvereitete gesund erhaltene Zeugungsbereitschaft ist, die nur bei der natürlichen Empfängnisregelung erhalten sein kann. Demnach muss auch bei der legitimen Wahl zeitlich-zyklisch wiederkehrender mehr oder minder, ja gar gänzlich unfruchtbarer Tage immer als Wesensbestandteil der ehelichen Ganzhingabe einerseits die prinzipielle Zeugungsbereitschaft, andererseits die vorbehaltlose Bereitschaft zur liebevollen Ganzannahme eines gegebenenfalls neuen Menschen am Beginn eines jeden Aktes beiderseits bereits vorhanden sein. Ohne diese demütige, ehrfurchtsvolle, im Glauben an Gott und in Liebe gehaltene bedingungslose Offenheit für ein mögliches Eingreifen Gottes richtet sich der Mensch immer auch hier gegen den Schöpferwillen schon alleine durch eine unerlaubte „kontrazeptive geistige Haltung“ und kann sich nicht frei von Schuld wissen. Sobald der Mensch den ehelichen Verkehr vollzieht, entsteht damit auch immer die großartige Verpflichtung, offen zu bleiben für ein potentielles Zusammenwirken mit Gott in der Erschaffung eines neuen Menschen. Bei der Anwendung von Kontrazeptiva, mögen sie auch keine abortive Wirkung haben, besteht das schwerwiegende von vielen oft verdrängte moralische Problem ja darin, dass sie gezielt nicht nur dazu entwickelt wurden und von den Anwendern dazu eingenommen werden, um die von Natur her existierenden unfruchtbaren Tage besser nützen zu können, sondern um ausschließlich die in unserer Natur zu gewissen Zeiten vorhandene Zeugungsfähigkeit zu hemmen, und zwar insbesondere speziell für den Fall zu hemmen, dass ein ehelicher konsumierter Akt von Gott für die Schaffung neuen Lebens in Anspruch genommen werden könnte. Schließlich kann es ohne Gott nicht zur Erschaffung eines Menschen kommen. Damit ist klar, dass sich die Kontrazeption gegen die Kooperation mit dem Schöpfergott und gegen sein schöpferisches Eingreifen eben in dem Moment richtet, indem er einem neuen Menschen eine für die Ewigkeit bestimmte Seele zu schenken beabsichtigt. Von Zeugungsbereitschaft und einer vorbehaltlosen Offenheit für ein mögliches Eingreifen Gottes ist hier wohl kaum mehr etwas zu erkennen.

Ratschläge für die ärztliche Praxis:

Ärztliches Wirken darf nie soweit führen, dass es damit das ewige Heil des Patienten oder des Arztes selbst gefährdet. Der Heilungsauftrag des Arztes hat dort seine Grenze, wo das natürliche Sittengesetz, wo Menschenrechte, ja wo die Gebote Gottes bedroht und verletzt werden, da hier das ewige Heil aller Beteiligten auf dem Spiel steht.

Immer dann, wenn Ärzte, insbesondere auch Gynäkologen und niedergelassene Allgemeinmediziner seitens der öffentlichen Gesundheitsträger und Krankenkassen aufgefordert werden, die Versorgung der Bevölkerung mit Kontrazeptiva, Kondomen, „Pille danach“ etc. sicherzustellen und sich auch gegenüber anderen neuen Formen von so genannter „reproduktiver Gesundheit“ (Sterilisation, In-vitro-Fertilisation, pränatale Diagnostik zum Zwecke der Selektion, Abtreibung etc.) offen zu zeigen und entsprechend medizinische Dienstleistungen und Beratung anzubieten, besteht die Gefahr sich an einer Kultur des Todes zu beteiligen, die dem natürlichen Sittengesetz und der Lehre der Kirche entschieden widersprechen.

Hier gilt es auf das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen zu bestehen. Dazu steht in EV 74: „Wie alle Menschen guten Willens sind die Christen aufgerufen, aus ernster Gewissenspflicht nicht an jenen Praktiken formell mitzuwirken, die, obgleich von der staatlichen Gesetzgebung zugelassen, im Gegensatz zum Gesetz Gottes stehen. Denn unter sittlichen Gesichtspunkt ist es niemals erlaubt, formell am Bösen mitzuwirken“.. „Für die Handlungen, die ein jeder persönlich vornimmt, gibt es eine sittliche Verantwortlichkeit, der sich niemand entziehen kann und nach der Gott selber einen jeden richten wird“.. „Wer zum Mittel des Einspruchs aus Gewissensgründen greift, muss nicht nur vor Strafmaßnahmen, sondern auch vor jeglichem Schaden auf gesetzlicher, disziplinarischer, wirtschaftlicher und beruflicher Ebene geschützt sein“.

Vor allem katholische Universitäten und Krankenhäuser sind dazu aufgerufen, in allen Bereichen der Gynäkologie und Geburtshilfe, den Anweisungen des Lehramtes zu folgen und insbesondere bei der Ausbildung dringend benötigter katholischer Gynäkologen und Geburtshelfer großzügig mitzuhelfen. Dabei sollten sie ein qualifiziertes und international anerkanntes Netz von Lehrkräften anbieten bzw. aufbauen, um Ärzten die auf Grund ihrer moralischen Überzeugung Diskriminierungen oder unzulässigen Druck ausgesetzt sind, dabei zu helfen, sich insbesondere auf dem Gebiet der Geburtshilfe und Gynäkologie zu spezialisieren. Katholische Krankenanstalten sollten sich als Träger der Ausbildung in Fragen der verantwortungsbewussten Empfängnisregelung im Sinne des Lehramtes speziell für Ärzte und einschlägiges Fachpersonal zur Verfügung stellen. Die Ortskirchen werden gebeten dem medizinischen Beruf die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und beim dringend notwendigen Aufbau katholischer Ärzteverbände großzügig behilflich zu sein. Die pastoralmedizinische und ethische Weiterbildung von Ärzten bedarf hier ebenfalls einer besonderen Obsorge und Förderung. Die katholischen Ärzte sind aufgerufen einen entscheidenden Beitrag zur Verbreitung und zum tieferen Verständnis der Enzyklika „*HUMANAE VITAE*“ zu leisten.

Auf Grund der großen Gefahr des Missbrauches des Prinzips der Doppelwirkung und der weiten Verbreitung dieses Übels, sollte die grundsätzlich denkbare sittliche Erlaubtheit des Gebrauchs der Pille bei eindeutiger therapeutischer Indikation immer streng nach den klassischen Bedingungen für dieses Prinzip geprüft werden.

Dabei wird häufig eine therapeutische Wirkung der Pille für ein oft banales gesundheitliches Problem als Grund für die Verschreibung angeführt und dabei der kontrazeptive Effekt großzügig konsumiert. Ohne kontrazeptiven Begleitwunsch würden diese Beschwerden zu meist gar nicht therapiert bzw. sie wären anderen günstigeren oder besseren Therapien zugänglich. Denn derzeit gibt es kaum eine medizinisch therapeutische Indikation bei der bei fehlendem gleichzeitigem kontrazeptiven Wunsch die Pille das Mittel der ersten Wahl darstellt. Die internationalen Richtlinien erwähnen in den meisten Fällen, dass nur für den Fall, dass gleichzeitig ein Wunsch nach Kontrazeption besteht, die Pille das Mittel der ersten Wahl sei, da damit zwei Probleme mit einer einzigen Pille gleichzeitig und ökonomisch günstiger zu lösen sind. Falls es jedoch keinen Bedarf nach Kontrazeption gibt, seien andere Substanzen meist geeigneter und günstiger. Moralisch gesehen ist hier natürlich ein unzulässiger versteckter kontrazeptiver Missbrauch der Pille gegeben, für die die Verantwortlichen Schuld auf sich laden indem sie sich selbst belügen, wenn sie hier als Rechtfertigung einer Pilleneinnahme bei gleichzeitigem erwünschten kontrazeptiven Begleiteffekt das Prinzip der Doppelwirkung heranzuziehen versuchen. Ähnliches gilt auch für andere ethisch mehrdeutige medizinische Handlungen bei denen ein kleiner therapeutischer Wert mit einem schweren aber vom Betroffenen sehnsüchtig erwünschten gesundheitlichen Schaden einhergeht, wie beispielsweise bei der Entfernung der Gebärmutter auf Grund einer oft banalen medizinischen Indikation, mit dem eigentlich intendierten Begleiteffekt einer bleibenden Unfruchtbarkeit, einer an und für sich sehr schweren behindernden Erkrankung.

Einige Aspekte die Nebenwirkung von Kontrazeptiva betreffend:

H.V. weist darauf hin, dass es Taten, wie die direkt angestrebte Kontrazeption gibt, die in sich schlecht sind, dass es sich hier um ein „intrinsic malum“ handelt unabhängig von möglichen anderen schädlichen Nebenwirkungen der Pille und anderer Verhütungsmittel, die natürlich auch einer gesonderten ethischen Bewertung bedürfen, aber für sich weder eine Begründung für noch gegen HV darstellen müssen. Auch der Gebrauch eines völlig nebenwirkungsfreien Kontrazeptivums ist hier absolut zuverwerfen.

Trotzdem müssen die NW der Kontrazeptiva auf ihre ethische Bedeutung hin genau überprüft werden. Immerhin führen sie zunächst zu einer Krankheit nämlich der Unfruchtbarkeit mit ihren vielschichtigen immer auch Leid induzierenden Facetten. Viele Kontrazeptiva wirken darüber hinaus abortiv, eine absolut unakzeptable Wirkung oder Nebenwirkung. In gar nicht so seltenen Fällen kommt es zu einer Fülle von unterschiedlichen mehr oder minder schweren unerwünschten Nebenwirkungen wie Thrombosen, Schlaganfall und Krebs etc.. Eine wichtige wenn nicht die gefährlichste, irreversible Nebenwirkung aller hormonellen Kontrazeptiva, die über längere Zeit eingenommen werden, betrifft ihre Wirkung auf das Gehirn, auf das gesamte Nervensystem und die Sinnesorgane, die voll von Hormonrezeptoren sind, ja auch den gesamten Körper und damit auch auf das typisch weibliche Sozialverhalten, Gefühlsleben sowie weibliches Empfinden der Frau, ja somit ihr Frausein und Genderbewußtsein schlechthin. Dies hat Auswirkungen auf alle Beziehungsebenen und Verhaltensmuster zwischen Mann und Frau, deren Bedeutung und Gefahrenpotential nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Diese hormonelle Wirkung auf alle hormonrezeptorentragenden Zellen des Körpers betrifft im Gegensatz zu anderen Nebenwirkungen alle Frauen, die diese Hormone

nehmen. Die Wissenschaft steht erst am Anfang, bei der Beschreibung dieser irreversiblen Hormoneffekte die die gesamte Physiologie der Frau verändern.

H.V. stellt die Nagelprobe für die katholische Krankenpastoral dar. Deshalb hat Papst JP II einmal gesagt: „ Wer die Liebe liebt, wird sich nicht abhalten lassen, immer neu an HV zu erinnern.